

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Ostufer des Starnberger Sees“ in den Landkreisen Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen

**vom 25. Februar 1993
Nr. 820-8622-10/89**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

¹Das Wellenschlagufer des Starnberger Sees zwischen Allmannshausen und Ammerland in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg zeichnet sich durch die Vielfalt der Vegetationstypen trockener Kalkbuchenwald, Schneeheidekiefernwald, Kalkflachquellmoor, Verlandungsröhricht und Strandlings-Flachwasserrasen aus.

²Es wird unter der Bezeichnung „Am Ostufer des Starnberger Sees“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,568 Hektar und liegt in der Gemeinde Münsing, Gemarkung Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und im gemeindefreien Gebiet Starnberger See, Landkreis Starnberg.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Am Ostufer des Starnberger Sees“ ist es,

1. ein naturnahes Seeufer mit seiner ursprünglichen, gut erhaltenen Vegetationszonierung und den besonderen Quellaustrittsfluren an der Moränenflanke, mit ihren typischen und seltenen Lebensgemeinschaften, sowie die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten nachhaltig zu sichern,
2. den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
3. den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften

durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie durch Betreten zu ordnen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dazu keine öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig ist,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen oder die Beschaffenheit des Seeufers zu verändern,
 7. Gräben oder Dränagen neu anzulegen,
 8. Entwässerungen vorzunehmen,
 9. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen,
 10. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder zu verkaufen,
 13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. im Schutzgebiet zu reiten,
3. das Schutzgebiet zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten im Gebiet der Gemeinde Münsing,
4. den Gewässerstreifen mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu baden oder zu tauchen,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
9. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Einzelstammentnahme und Gruppenplenterung mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; nicht zugelassen sind die Errichtung und der Betrieb von Hegeeinrichtungen und die Jagd auf Wasservögel,
 3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung von der Seeseite aus einschließlich Maßnahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der Regierung von Oberbayern, wenn Beeinträchtigungen oder Schäden im Naturschutzgebiet wie

der natürlichen Sukzession, der Habitatsentwicklung im oder am Gewässer, des Bestandes an geschützten oder gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten nicht auszuschließen sind; ferner sind Maßnahmen nach Art. 78 des Fischereigesetzes für Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Starnberg zulässig,
 5. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen oder Starnberg erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG in Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001:50.000 DM

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

München, 25. Februar 1993
Regierung Oberbayern
Raimund Eberle, Regierungspräsident

OBABI 1993 S. 53

Lesefassung